



Bundeskriminalamt

**BKA**



# Wirtschaftskriminalität

Bundeslagebild 2016

# Wirtschaftskriminalität 2016 in Zahlen

## Allgemeiner Überblick



**57.546**

Fälle



**2.970**

Mio. Euro Schaden



**27.615**

Tatverdächtige



**94,0 %**

Aufklärungsquote

## Bedeutende Entwicklungen

### CEO-Fraud

- Hohes Schadenspotenzial
- Imageschäden für betroffene Firmen



## Neue Entwicklungen



### Crowdfunding

- Grauer Kapitalmarkt
- Steuerhinterziehung, Insolvenzdelikte

### Social Bots

- Marktmanipulation von Aktienwerten
- Hohes Schadenspotenzial



### Binäre Optionen

- Investition in Fake-Angebote (z. B. Aktien, Indizes)
- Nutzung von Call-Centern

# Inhalt

|       |                                                 |    |
|-------|-------------------------------------------------|----|
| 1     | Vorbemerkung                                    | 2  |
| 2     | Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage | 3  |
| 2.1   | Wirtschaftskriminalität allgemein               | 3  |
| 2.2   | Detailbetrachtung einzelner Phänomene           | 8  |
| 2.2.1 | Betrug als Wirtschaftskriminalität              | 8  |
| 2.2.2 | Anlage- und Finanzierungsdelikte                | 12 |
| 2.2.3 | Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen          | 14 |
| 2.2.4 | Wettbewerbsdelikte                              | 15 |
| 2.2.5 | Insolvenzdelikte                                | 16 |
| 2.2.6 | Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen           | 17 |
| 3     | Gesamtbewertung                                 | 19 |

# 1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Grundlage für die Erstellung des Lagebilds sind die Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS-Erfassung besteht die Möglichkeit der Mehrfachzuweisung einer Straftat. Daher können sich einzelne umfangreiche Ermittlungskomplexe mit einer Vielzahl einzelner Straftaten statistisch gleichzeitig auf verschiedene Einzelphänomene auswirken.

Die polizeilichen Daten können das tatsächliche Ausmaß der Wirtschaftskriminalität nur eingeschränkt wiedergeben. Einerseits werden Wirtschaftsstraftaten, die von Staatsanwaltschaften und/oder von Finanzbehörden unmittelbar und ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Wettbewerbsdelikte [insbesondere der Produkt- und Markenpiraterie], Gesundheitsdelikte, Arbeitsdelikte und Subventionsbetrug), nicht in den polizeilichen Statistiken erfasst. Änderungen der Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung illegaler Ausländerbeschäftigung und illegaler Arbeitnehmerüberlassung haben zu einer Aufgabenzuweisung an die Zollverwaltung (Dienststellen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit [FKS]) geführt. Die Arbeitsdelikte sind zwar noch Bestandteil des Bundeslagebildes Wirtschaftskriminalität, werden vor dem genannten Hintergrund allerdings keiner näheren Betrachtung mehr unterzogen.

Zum anderen ist im Hinblick auf die Interessenslage der Opfer von einem in Teilbereichen gering ausgeprägten Anzeigeverhalten und damit verbunden von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Überdies lassen sich auf Grundlage der in der PKS erfassten polizeilichen Daten keine Aussagen zur Qualität von Ermittlungsverfahren treffen, da einzelne Aspekte, wie zum Beispiel eine lange Verfahrensdauer, in der statistischen Erfassung keine Berücksichtigung finden und jede Straftat gleich gewichtet wird.

Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität am Katalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der die Zuständigkeit der landgerichtlichen Wirtschaftsstrafkammern regelt. Eine Legaldefinition des Begriffs der Wirtschaftskriminalität besteht in Deutschland nicht. Nach kriminologischer Definition handelt es sich bei Wirtschaftskriminalität um die vertrauensmissbrauchende Begehung von Straftaten im Rahmen einer tatsächlichen oder vorgetäuschten wirtschaftlichen Betätigung, die unter Gewinnstreben die Abläufe des Wirtschaftsleben ausnutzt und zu einer Vermögensgefährdung oder einem Vermögensverlust großen Ausmaßes führt oder eine Vielzahl von Personen oder die Allgemeinheit schädigt.

# 2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

## 2.1 Wirtschaftskriminalität<sup>01</sup> allgemein

### Fälle der Wirtschaftskriminalität weiterhin sinkend

Im Jahr 2016 wurden in der PKS insgesamt 57.546 Fälle der Wirtschaftskriminalität registriert, 5,6 % weniger als im Vorjahr (60.977 Fälle). Die Fallzahlen lagen unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (67.029 Fälle). Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an allen polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug 0,9 % (2015: 1,0 %).



Wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist, waren im Jahr 2016, einhergehend mit der Gesamtentwicklung, die Fallzahlen auch in fast allen Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität rückläufig. Nahezu halbiert haben sich die Fallzahlen beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (-44,7 %), nachdem diese im Vorjahr deutlich angestiegen waren. Bei den Arbeitsdelikten wurde ebenfalls ein starker Rückgang registriert (-13,5 %).

Rückgänge wurden zudem bei der Wirtschaftskriminalität bei Betrug (-8,0 %), den Anlage- und Finanzierungsdelikten (-6,2 %), den Wettbewerbsdelikten (-3,0 %) und beim Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen (-2,6 %) festgestellt.

Einzig bei den Insolvenzdelikten wurde ein leichter Anstieg verzeichnet (+1,2 %).

01 Betrachtet werden die PKS-Summenschlüssel 893000 und 518110.

02 Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

## Entwicklung in den einzelnen Bereichen der Wirtschaftskriminalität<sup>03</sup>

| Phänomenbereich                           | Fallzahlen<br>2016 (2015) | Tendenz | Tatverdächtige<br>2016 (2015) | Tendenz | Schaden<br>in Mio. €<br>2016 (2015) | Tendenz |
|-------------------------------------------|---------------------------|---------|-------------------------------|---------|-------------------------------------|---------|
| Wirtschaftskriminalität<br>gesamt         | 57.546<br>(60.977)        | ↘       | 27.615<br>(28.521)            | ↘       | 2.970<br>(2.887)                    | ↗       |
| Wirtschaftskriminalität<br>bei Betrug     | 29.160<br>(31.692)        | ↘       | 9.824<br>(10.450)             | ↘       | 772<br>(879)                        | ↓       |
| Insolvenzdelikte                          | 11.283<br>(11.153)        | ↗       | 9.940<br>(10.073)             | ↘       | 1.566<br>(1.475)                    | ↗       |
| Anlage- und<br>Finanzierungsdelikte       | 8.566<br>(9.136)          | ↘       | 1.744<br>(2.152)              | ↓       | 466<br>(392)                        | ↗       |
| Wettbewerbsdelikte                        | 1.737<br>(1.791)          | ↘       | 1.579<br>(1.748)              | ↘       | 7<br>(35)                           | ↓       |
| Arbeitsdelikte                            | 7.699<br>(8.904)          | ↓       | 4.320<br>(5.008)              | ↓       | 47<br>(46)                          | ↗       |
| Betrug/Untreue i. Z. m.<br>Kapitalanlagen | 7.815<br>(8.022)          | ↘       | 967<br>(1.194)                | ↓       | 356<br>(328)                        | ↗       |
| Abrechnungsbetrug im<br>Gesundheitswesen  | 2.465<br>(4.457)          | ↓       | 1.577<br>(1.627)              | ↘       | 29<br>(70)                          | ↓       |

### Weniger Tatverdächtige im Jahr 2016

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität wurden im Jahr 2016 insgesamt 27.615 Tatverdächtige registriert, dies waren 3,2 % weniger als im Vorjahr (28.521 Tatverdächtige). Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug 21,1 % (2015: 19,2 %) und war damit niedriger als deren Anteil an allen in der PKS erfassten Straftaten (30,5 %)<sup>04</sup>.

### Gleichbleibend hohe Aufklärungsquote

Im Jahr 2016 betrug die Aufklärungsquote 94,0 % (2015: 92,9 %) und lag somit deutlich über der Gesamtaufklärungsquote aller in der PKS erfassten Straftaten (56,2 %). Ursächlich dafür ist der Umstand, dass es sich bei Straftaten der Wirtschaftskriminalität überwiegend um Anzeigedelikte handelt, bei denen den Geschädigten die Täter in vielen Fällen bekannt sind.

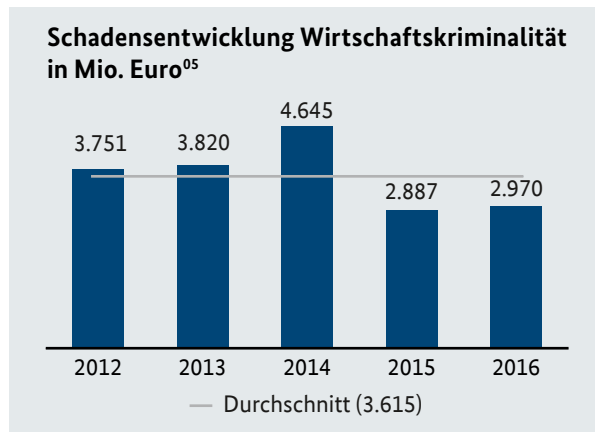
<sup>03</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

<sup>04</sup> Beim Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den Gesamtstraftaten in der PKS werden Tatverdächtige, die ausschließlich wegen ausländerrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten sind, nicht berücksichtigt.

## Schadenssumme leicht ansteigend

Die erfasste Gesamtschadenssumme ist zwar um 2,9 % auf 2.970 Mio. Euro (2015: 2.887 Mio. Euro) angestiegen, nachdem sie im Vorjahr erheblich gesunken war (-37,8 %), dennoch liegt sie deutlich unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (3.615 Mio. Euro). In etwa 90 % der Fälle von Wirtschaftskriminalität wurde eine Schadenssumme erfasst.

Die Schäden der Wirtschaftskriminalitätsdelikte hatten im Jahr 2016 einen Anteil von 43,1 % (2015: 41,3 %) am in der PKS ausgewiesenen Gesamtschaden (2016: 6.888 Mio. Euro). Trotz der in den letzten zwei Jahren rückläufigen Tendenz unterstreicht die Gesamtsumme der Schäden weiterhin die erheblichen Auswirkungen der Wirtschaftskriminalität.



Insolvenzdelikte verursachten mit 1.566 Mio. Euro die höchste Schadenssumme unter den Delikten der Wirtschaftskriminalität, wobei diese im Gegensatz zum Vorjahr wieder angestiegen ist (2015: 1.475 Mio. Euro; +6,2 %). Im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug sind die registrierten Schäden erneut zurückgegangen und beliefen sich auf 772 Mio. Euro (2015: 879 Mio. Euro; -12,2 %).

Der prozentual stärkste Rückgang wurde bei den Wettbewerbsdelikten verzeichnet, bei denen der Schaden um 80,0 % zurückgegangen ist (2016: 7 Mio. Euro; 2015: 35 Mio. Euro). Die Schadenssumme war in diesem Bereich aufgrund eines abgeschlossenen Verfahrens aus Nordrhein-Westfalen mit einem Schaden in Höhe von 29 Mio. Euro im Vorjahr stark

angestiegen. Der Schaden dieses Umfangsverfahrens wurde allerdings im Berichtsjahr 2016 statistisch nicht mehr berücksichtigt.

Ebenfalls stark rückläufig war die Schadensentwicklung beim Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen. Nach einem erheblichen Anstieg im Vorjahr lag der Schaden im Berichtsjahr bei 29 Mio. Euro (2015: 70 Mio. Euro).

## Teilweise schwerwiegende immaterielle Schäden

Die in der PKS erfassten Schadenssummen können den durch die Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschaden nur in Teilen abbilden. Neben den entstandenen, monetär darstellbaren Schäden, müssen auch die durch das kriminelle Handeln verursachten immateriellen Schäden betrachtet werden. Diese sind nicht quantifizierbar und dennoch wesentliche Faktoren für die Bewertung des Schadenspotenzials der Wirtschaftskriminalität.

Beispiele sind etwa:

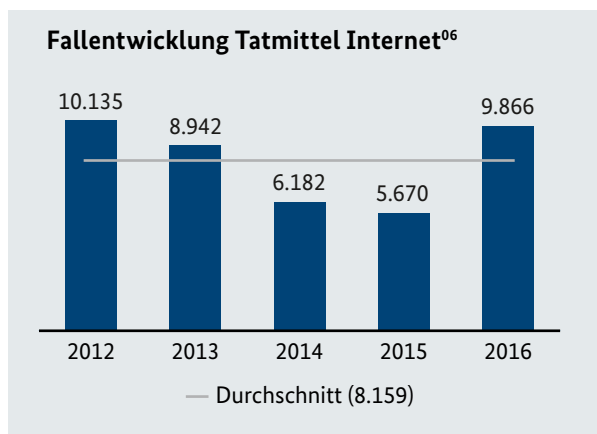
- Wettbewerbsverzerrungen durch Wettbewerbsvorsprünge des mit unlauteren Mitteln arbeitenden Wirtschaftsstraftäters,
- Gefahr, dass infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen bei einem wirtschaftlichen Zusammenbruch auch jene Geschäftspartner betroffen sein können, die keinen Anteil an den kriminellen Handlungen der Täter hatten,
- gesundheitliche Gefährdungen und Schädigungen Einzelner als Folge von Verstößen gegen das Lebensmittel- und Weingesetz sowie gegen Markenrechte,
- Reputationsverluste von einzelnen Unternehmen oder auch ganzen Wirtschaftszweigen,
- mögliche Vertrauensverluste in die Funktionsfähigkeit der bestehenden Wirtschaftsordnung.

<sup>05</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

## Starker Anstieg bei der Nutzung des Tatmittels Internet

In 9.866 Fällen (17,1 % aller Fälle von Wirtschaftskriminalität) wurde im Jahr 2016 das Internet genutzt. Die Anzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung dieses Tatmittels ist damit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen (+74,0 %). Der Hauptanteil lag wie bereits in den Vorjahren mit 8.425 Fällen (2015: 4.103 Fälle) im Bereich der Wirtschaftskriminalität bei Betrug. Seit 2012 hatte sich die Anzahl der Fälle, in denen das Internet für die Begehung von Wirtschaftsdelikten genutzt wurde, jedoch nahezu halbiert.

Der Anstieg ist vor allem auf eine Verdopplung der Fallzahlen im Bereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug zurückzuführen. Ausschlaggebend dabei waren die Anstiege in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen.



## Social Bots

Social Bots sind geeignet, das Kunden- und Kaufverhalten über das sogenannte „Influencer Marketing“ zu manipulieren. Beim „Influencer Marketing“ handelt es sich um gezielte Marketingmaßnahmen kommerzieller Agenturen, um Nutzer in ihren Kaufentscheidungen zu beeinflussen und für ein Produkt oder eine Marke einzunehmen. Der Einsatz sozialer Medien in Form von Kommentaren, „Postings“, „Likes“ und „Shares“ ist dabei essenziell.

### Social Bots



*Social Bots sind Computerprogramme, die eine menschliche Identität vortäuschen und zu manipulativen Zwecken eingesetzt werden, indem sie wie Menschen im Internet kommunizieren. Die Adressaten nehmen diese nicht als durch Algorithmen ausgelöste automatische Kommunikation sondern als scheinbar real existierende Internet-User wahr und sind sich der Manipulation nicht bewusst. Einfache Social Bots erkennen Schlüsselbegriffe und reagieren darauf, komplexe Social Bots hingegen können Kommunikationsinhalte analysieren und Dialoge führen.*

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat mehrfach vor Marktmanipulationen mittels gefälschter oder unrichtiger Mitteilungen und Veröffentlichungen gewarnt. Social Bots sind geeignet, derartige Falschmeldungen zu verbreiten und Manipulationen Vorschub zu leisten. Eine Störung der Finanzmärkte hätte vielfältige Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche der Wirtschaft und das Vertrauen in die Integrität der Finanzmärkte wäre nachhaltig gestört.

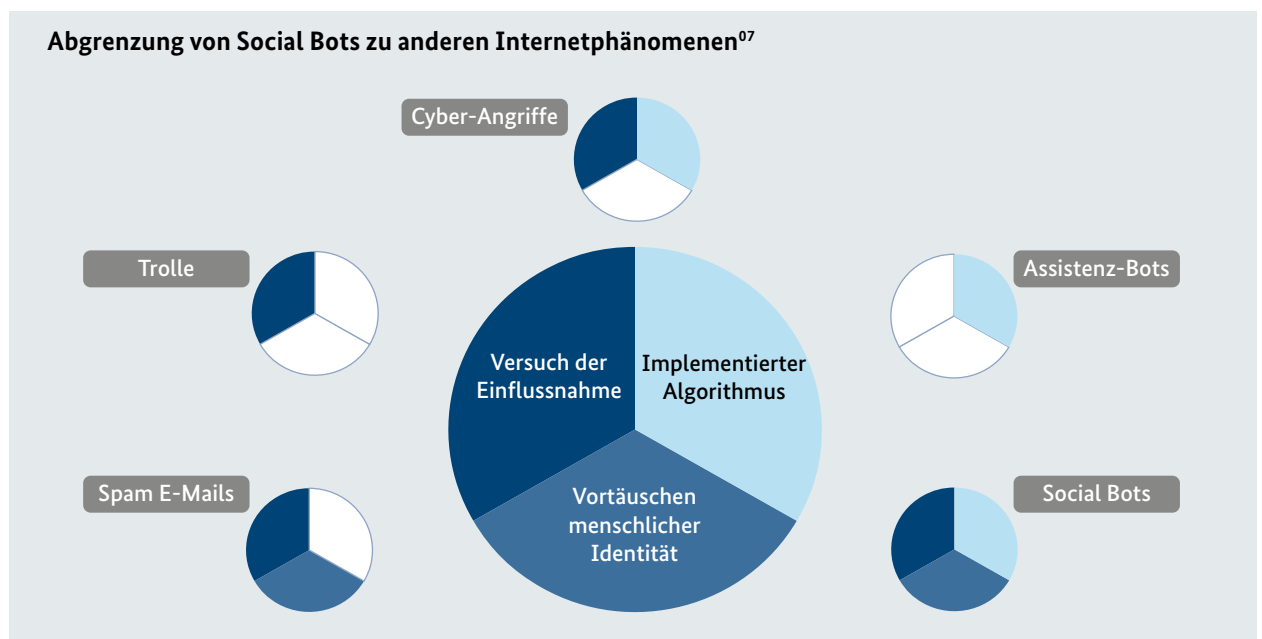
Drei Szenarien für den Einsatz von Social Bots im Wirtschaftsleben sind denkbar:

<sup>06</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

1. Um Unternehmen in Misskredit zu bringen und ihren Aktienwert entsprechend sinken zu lassen, werden durch Social Bots gezielt Falschmeldungen verbreitet, auf Basis derer potenzielle Anleger ihre Investmententscheidungen treffen. Die Täter generieren ihre Einnahmen zum Beispiel dadurch, indem sie Optionen auf den Verlauf des Börsenkurses abschließen, welcher vorher durch den Einsatz von Social Bots in die gewünschte Richtung bewegt wurde.
2. Künstliche, nichtexistente Märkte werden geschaffen, die dazu verleiten sollen, in nicht-existente Produkte zu investieren. Social Bots verbreiten Unmengen an Informationen im Internet, um interessierte Anleger von einem vermeintlich lukrativen Geschäft zu überzeugen. Diese Aktivitäten könnten für kriminelle Zwecke genutzt werden, indem Täter ein passendes Finanzprodukt schaffen, in welches die Anleger anschließend investieren.
3. Social Bots infiltrieren klassische Vertriebs- und Beratungsmodelle für Investments mit Falschnachrichten. Eine derartige Informationsverbreitung in sozialen Netzwerken kann den Börsen- bzw. Marktpreis eines Finanzinstruments massiv beeinflussen, da potenziellen Anlegern ein reges Interesse des Kapitalmarkts am Finanzprodukt vorgetäuscht wird.

Den Szenarien liegt eine Auswertung von Strafanzeigen der BaFin wegen Verstößen gegen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zugrunde.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, wie sich Social Bots von anderen Internetphänomenen abgrenzen. Zudem ist erkennbar, dass Social Bots Teilaspekte anderer Phänomene in sich vereinigen. Beispielsweise unterscheiden sie sich auf technischer Ebene nicht grundlegend von Assistenz-Bots, die einem Anwender die Nutzung eines technischen Endgeräts erleichtern können (z. B. Siri), allerdings verfolgen Social Bots eine andere Zielsetzung. Da Social Bots für manipulative Zwecke eingesetzt werden können, kommen in ihnen auch die Eigenschaften von sogenannten „Trollen“ zum Tragen, also realen Personen, die vorrangig in Internetforen Diskussionen bewusst emotional aufladen, um sie in eine bestimmte Richtung zu lenken.



07 Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag. Social Bots, 2017.

## 2.2 Detailbetrachtung einzelner Phänomene

### 2.2.1 Betrug als Wirtschaftskriminalität

Betrugsdelikte werden nicht per se der Wirtschaftskriminalität zugerechnet, sondern nur bei massenhaft begangenen Betrugsstraftaten und bei festgestellten Tat- und Täterzusammenhängen. Bei derartigen Konstellationen kann es sich auch um Fälle der Organisierten Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben handeln.

Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben stellt seit Jahren einen relevanten Bereich der Organisierten Kriminalität in Deutschland dar. Gemessen am Fallaufkommen der OK-Verfahren in diesem Kriminalitätsbereich belegen Wirtschaftsstraftaten regelmäßig einen der vorderen Ränge im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität.

Im Jahr 2016 wurden 53 OK-Verfahren i. Z. m. dem Wirtschaftsleben (2015: 67 OK-Verfahren) geführt. Lediglich im Bereich der Rauschgift-, Eigentums- sowie Steuer- und Zolldelikte wurden im Berichtsjahr mehr OK-Verfahren geführt. Gegenstand der Hälfte aller OK-Wirtschaftsverfahren waren Betrugsdelikte. Bei OK-Verfahren i. Z. m. dem Wirtschaftsleben ist häufig ein hoher finanzieller Schaden festzustellen. Im Jahr 2016 machte dieser mehr als die Hälfte des Gesamtschadens aller OK-Verfahren aus.

#### CEO-Fraud

Ein Beispiel für organisiert begangenen Betrug ist der sogenannte „CEO-Fraud“. Hierbei geben sich Täter u. a. als Geschäftsführer (engl. Chief Executive Officer [CEO]) eines Unternehmens aus und veranlassen einen Mitarbeiter des Unternehmens zum Transfer eines größeren Geldbetrags ins Ausland. Dabei werden häufig missbräuchlich erlangte personen- und unternehmensspezifische Daten zur Begehung der Betrugsstraftaten genutzt („Social Engineering“).

#### Organisierte Kriminalität



*Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig*

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.*

## Social Engineering



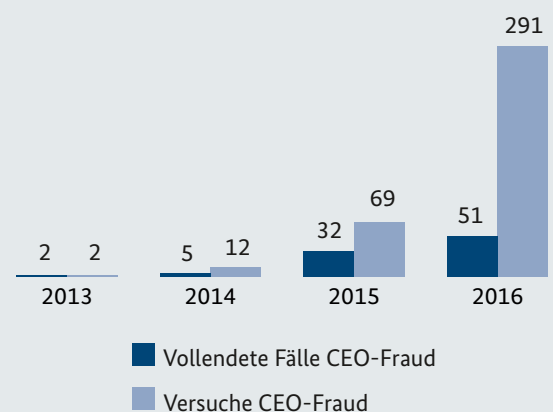
Beim Social Engineering (Social Hacking) handelt es sich um eine Methode, um unberechtigten Zugang zu Informationen durch „Aushorchen“ zu erlangen. Dazu spionieren die Täter das persönliche Umfeld aus und nutzen dieses Wissen über das Opfer, um dessen Vertrauen zu gewinnen. Dabei werden die „Schwachstelle Mensch“ und menschliche Eigenschaften wie z. B. Hilfsbereitschaft, Vertrauen, Angst oder Respekt vor Autorität gezielt ausgenutzt. Die Opfer handeln meist aus Unwissenheit, aus einer Stresssituation heraus oder aus Höflichkeit und werden so zu einem Werkzeug des Angreifers. Ein typischer Angriff ist das Manipulieren von Mitarbeitern per Telefonanruf.

Um glaubwürdig aufzutreten, nutzen die Täter hierfür Informationen, welche die Unternehmen in Wirtschaftsberichten, im Handelsregister, auf ihrer Homepage oder in Werbebroschüren veröffentlichen. Die Täter legen ihr Augenmerk insbesondere auf Angaben zu Geschäftspartnern und künftigen Investments. Für die Täter sind beispielsweise E-Mail-Adressen von Interesse, da sie daraus die Systematik von Erreichbarkeiten herleiten können. Soziale Netzwerke, in denen Mitarbeiter ihre Funktion und Tätigkeit oder persönliche Details preisgeben, stellen ebenfalls eine wichtige Informationsquelle dar. Auf diese Weise verschaffen sich die Täter die für den Betrug notwendigen internen Kenntnisse über das betreffende Unternehmen.

Die Täter nehmen mit dem „ausgeforschten“ Mitarbeiter Kontakt auf und geben sich als leitende Angestellte, Geschäftsführer oder Handelspartner

aus. Dabei fordern sie, z. B. unter Hinweis auf eine angebliche Unternehmensübernahme oder angeblich geänderte Kontoverbindungen, den Transfer eines größeren Geldbetrages vorwiegend auf Konten in China, Hongkong oder osteuropäischen Staaten. Die Kontaktaufnahme erfolgt in der Regel per E-Mail oder Telefon, wobei E-Mail-Adressen verfälscht und Telefonnummern verschleiert werden.

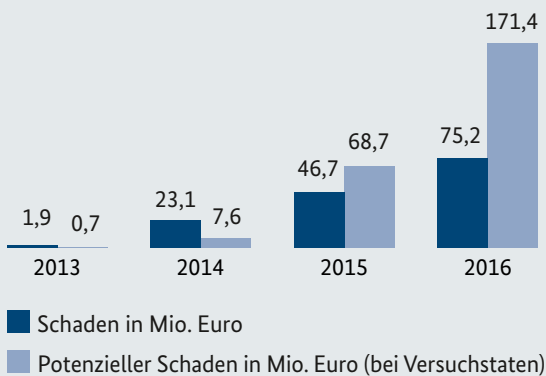
Fallentwicklung CEO-Fraud<sup>08</sup>



Seit dem Jahr 2013 hat das Phänomen CEO-Fraud zum Nachteil deutscher Unternehmen kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. In den Jahren 2013 und 2014 sind nur sehr wenige vollendete Fälle und Versuche in diesem Bereich polizeilich bekannt geworden. Im Berichtsjahr stieg die Zahl der vollendeten Fälle von CEO-Fraud auf 51 an (2015: 32 Fälle; +59,4 %). Wesentlich deutlicher zeigt sich die Problematik bei den versuchten Straftaten. Im Vorjahr entfielen auf alle vollendeten CEO-Fraud-Fälle etwa doppelt so viele Versuche (2015: 69 Versuche). Die Versuche beim CEO-Fraud haben sich im Berichtsjahr 2016 allerdings mehr als verdreifacht (2016: 291 Versuche). Einem erfolgreich durchgeführten CEO-Fraud standen somit knapp sechs Versuche gegenüber.

08 Sondererhebung des BKA.

### Schadensentwicklung CEO-Fraud<sup>09</sup>



Auch bei der Schadensentwicklung im Bereich des CEO-Fraud waren starke Anstiege zu verzeichnen. Seit 2014 verdreifachte sich der Schaden durch das betrügerische Handeln der Täter und lag im Berichtsjahr bei 75,2 Mio. Euro (2015: 46,7 Mio. Euro; +61,0 %).

Das Ausmaß des Schadenspotenzials im Zusammenhang mit CEO-Fraud ist jedoch wesentlich weitgreifender und lässt sich anhand der hohen Schadenssummen erkennen, die bei den versuchten CEO-Fraud-Fällen hätten entstehen können. So wurde bei den versuchten Fällen des CEO-Fraud im Jahr 2016 ein potenzieller Schaden in Höhe von insgesamt 171,4 Mio. Euro registriert (2015: 68,7 Mio. Euro; ca. +150 %).

Die polizeilich bekannt gewordenen Fälle von CEO-Fraud stellen nur einen Ausschnitt des Gesamtphänomens Betrug bei Wirtschaftskriminalität dar. Daher kann die Aufdeckung organisierter Täterstrukturen nur durch eine Gesamtbetrachtung aller Einzelsachverhalte erfolgen. Zudem ist das Anzeigeverhalten geschädigter Unternehmen, vornehmlich bei den versuchten Taten, vor dem Hintergrund zu befürchtender Imageschäden sehr unterschiedlich ausgeprägt. Aus diesem Grund muss bei diesem Phänomen von einem nicht unerheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden.

Allerdings sind die Wirtschaftsunternehmen in den letzten Jahren verstärkt im Hinblick auf dieses spezielle Betrugsphänomen sensibilisiert und entsprechende Präventionsmaßnahmen ergriffen worden, um Betrugshandlungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Der starke Anstieg bei den gemeldeten Versuchen könnte unter anderem ein Beleg dafür sein, dass polizeiliche Präventionskonzepte Wirkung erzielen.

### Fallbeispiel: CEO-Fraud

Im Frühjahr 2016 veranlassten unbekannte Täter eine Mitarbeiterin eines deutschen Mittelstandsunternehmens, rund eine Million Euro auf ein Konto bei einer zypriotischen Bank zu überweisen. Die Täter gaben sich beim Telefonat als leitende Geschäftsführer des Unternehmens aus und begründeten die Überweisung mit einem streng vertraulichen Geschäft, welches das Ziel verfolgen sollte, angeblich den Logistikbereich der Firma zu erweitern. Auch in diesem Fall wurden gefälschte E-Mail-Adressen verwendet. Zusätzlich wurde eine Einbindung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vorgetäuscht, um die Glaubwürdigkeit des Vorgangs zu legitimieren. Durch Maßnahmen des Unternehmens konnte die Transaktion rechtzeitig angehalten werden.

#### Kurzbewertung:

Der Fall steht beispielhaft für die Vorgehensweise der Täter und die finanzielle Gefährdung des angegangenen Unternehmens. Durch die polizeiliche Präventionsarbeit waren das betroffene Unternehmen und die involvierte Bank für das Erkennen des Phänomens ausreichend sensibilisiert, so dass beide zeitnah auf die Betrugshandlung reagieren konnten.

<sup>09</sup> Sondererhebung des BKA.

## Leistungsmissbrauch durch EU-Ausländer

Das Recht auf Freizügigkeit in der EU garantiert jedem Unionsbürger die Möglichkeit, in jedem Mitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen eine Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben wie ein Angehöriger dieses Staates. Dieses Recht wird durch ausländische Täter aus dem EU-Raum missbraucht, um wissentlich auf betrügerische Art und Weise Sozialleistungen vom deutschen Staat zu erlangen. Dabei wird u. a. folgender Modus Operandi angewendet:

Kleinere, bandenmäßig strukturierte Tätergruppen – überwiegend aus Rumänien und Bulgarien – animieren Landsleute, nach Deutschland zu reisen. Es folgt deren Anmeldung bei den Meldeämtern, wobei es sich bei der Meldeadresse oftmals um Mehrfamilienhäuser niedriger Wohnqualität handelt. Zeitgleich erfolgen für einen Teil dieser Personengruppe Gewerbebeanmeldungen (z. B. Hausmeister-, Reinigungsservice, Gastronomie). Ein Gewerbe wird jedoch in aller Regel nicht betrieben. Die Anmeldung verfolgt lediglich das Ziel, Arbeitsverträge für weitere Zuzügler ausstellen zu können.

Zwischen dem eingereisten Arbeitnehmer und dem Scheinarbeitgeber wird in fingierten Arbeitsverträgen lediglich eine geringfügige Beschäftigung vereinbart, ohne dass tatsächlich eine Arbeitsleistung erbracht wird. Die Arbeitsverträge werden ausschließlich geschlossen, um durch Vorlage beim Jobcenter einen Arbeitnehmerstatus im Sinne des

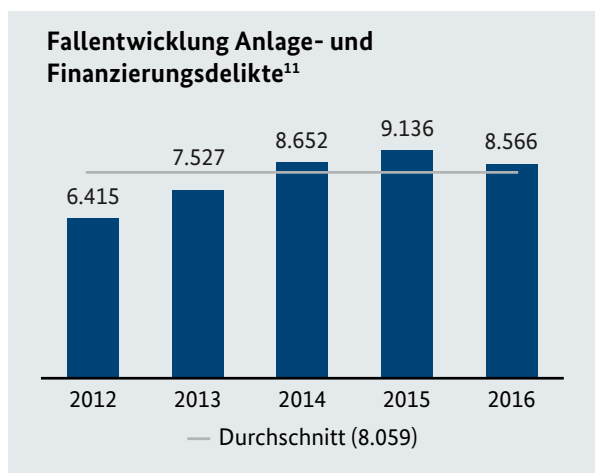
Sozialgesetzbuch II (SGB II) zu begründen. Aus diesem resultiert zunächst ein direkter Anspruch auf aufstockende (Sozial-)Leistungen für den Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft. Zudem erwächst nach zwei Monaten ein unmittelbarer Folgeanspruch auf (Sozial-)Leistungen, sobald ein Arbeitsverhältnis gekündigt wird. Dieser wird durch die Täter bewusst genutzt. Aufgrund der Scheinselbstständigkeit bzw. der gegründeten Scheinfirmen können die Täter Kindergeld beantragen. Die Verantwortlichen der Scheinfirmen täuschen Insolvenz vor, um nach einem Jahr der scheinbaren Anstellung für die Mitarbeiter Lohnfortzahlungen zu erhalten.

Angesichts der unterschiedlichen deliktischen Ausprägungen (u. a. Verstöße gegen das SGB, Arbeitsdelikte, Betrug, Insolvenzdelikte) ergeben sich verschiedene behördliche Zuständigkeiten (Sozial- oder Finanzbehörden, Zollverwaltung, Polizei). Daher können zu diesem Deliktsfeld auch keine statistischen Daten aus der PKS herangezogen werden. Derzeit stuft die Mehrheit der Länder den Leistungsbetrug durch EU-Ausländer nicht als bundesweites Phänomen der organisiert begangenen Betrugs- und Wirtschaftskriminalität ein. Dennoch ist in diesem Bereich eine Sensibilisierung erforderlich, insbesondere der für Wohnsitz- und Gewerbebeanmeldungen zuständigen kommunalen Behörden sowie Kostenträger (Sozialbehörden, Rentenversicherung etc.), um einer Zunahme des Leistungsmissbrauchs frühzeitig entgegenzuwirken.

## 2.2.2 Anlage- und Finanzierungsdelikte<sup>10</sup>

### Weniger Fälle, mehr Schaden bei Anlage- und Finanzierungsdelikten

Im Jahr 2016 wurden in der PKS insgesamt 8.566 Anlage- und Finanzierungsdelikte registriert. Für die Fallzahlen bedeutete das einen Rückgang um 6,2 % (2015: 9.136 Fälle), nachdem diese seit 2012 kontinuierlich angestiegen waren. Der registrierte Schaden hingegen entwickelte sich im Berichtsjahr gegenläufig und stieg auf 466 Mio. Euro (2015: 392 Mio. Euro; +18,9 %).



### Binäre Optionen

Beim Betrug im Zusammenhang mit binären Optionen handelt es sich um ein „klassisches“ Anlage delikt, welches nach Einschätzung von Europol ein europaweites Betrugsphänomen darstellt. Gemäß der BaFin sind binäre Optionen Finanzinstrumente, deren Geschäftsmodelle unter Erlaubnisvorbehalt stehen. Der Handel mit binären Optionen ist legal, sofern eine Aufsichtsbehörde in der EU diesen zugelassen hat, womit die Anbieter der Finanzaufsicht des jeweiligen Staates unterliegen. Eine Vielzahl binärer Optionen wird durch in Zypern und Malta registrierte Händler angeboten.

### Binäre Optionen



*Geschäfte mit binären Optionen basieren auf dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ und sind mit einem Wettgeschäft vergleichbar. In der binären Logik gibt es nur zwei Möglichkeiten – „Ja“ oder „Nein“, „Gewinn“ oder „Verlust“. Der Anleger investiert bei dieser Anlageart einen festgelegten Geldbetrag auf einen Basiswert (z. B. Aktien oder Indizes) und „wettet“ auf eine bestimmte Kursentwicklung des Basiswerts. Tritt die entsprechende Entwicklung ein, realisiert der Anleger einen Anlagegewinn, ansonsten einen Anlageverlust.*

Um am Handel mit binären Optionen teilnehmen zu können, ist die Eröffnung eines Kundenkontos bei einer Online-Handelsplattform für binäre Optionen notwendig. Nach Zahlung eines Fixbetrages kann der Anleger auf der Plattform seine Investitionen tätigen und seine (angeblichen) Gewinne/Verluste einsehen. Bei in betrügerischer Absicht gehandelten binären Optionen werden dem Kunden durch teils aggressive Werbung verschiedene Anreize geboten, sich auf dieses „Wettgeschäft“ einzulassen. Beispielsweise werden die Gewinnaussicht in kürzester Zeit oder der relativ unkomplizierte Handel bei einer eigentlich risikobehafteten Anlageform beworben. Außerdem werden Anleger mit dem Versprechen gelockt, höhere Gewinne erzielen zu können, wenn sie bei höheren Einzahlungsbeträgen/Gebühren persönliche Beratungen, Premium-Kundenkonten oder Bonuszahlungen in Anspruch nehmen.

<sup>10</sup> Der PKS-Schlüssel 893300 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 513000, 514100, 514300 und 714000 zusammen.

<sup>11</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

Entscheidend bei dieser Betrugsform ist die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Kursentwicklung und deren Bewertung durch die Betreiber der Handelsplattform. Diese berufen sich auf eigene, beliebig festgelegte Kurswerte, die von den Tageskursen der Basiswerte abweichen. Somit liegt die Realisierung eines Gewinnes, unabhängig von der tatsächlichen Kursentwicklung, im Ermessen des Anbieters. Fordert der Anleger die Auszahlung seines Guthabens, ist oftmals kein Zugriff auf das Kundenkonto mehr möglich oder die Kontaktperson bei der Handelsplattform nicht mehr erreichbar. In der Regel kommt es dabei zu einem Vermögensverlust bis hin zu einem Totalverlust beim Anleger.

Bisher sind in Deutschland nur wenige Betrugsfälle im Zusammenhang mit binären Optionen bekannt geworden, jedoch muss von einem gewissen Dunkelfeld ausgegangen werden. Es ist zu vermuten, dass sich das vorwiegend im französisch- und englischsprachigen Raum auftretende Betrugsphänomen auch in Deutschland weiter verbreiten wird.

## Crowdfunding



*In Deutschland existiert keine Legaldefinition, doch allgemein ist unter Crowdfunding die direkte Finanzierung (Funding) konkreter Projekte durch eine Vielzahl von Geldgebern (Crowd) zu verstehen. Der Geldnehmer veröffentlicht in aller Regel eine weitgehend offene Ausschreibung über eine Internet-Plattform, sammelt über diese die Gelder ein und hält außerdem so den Kontakt zum Geldgeber aufrecht. Der Geldgeber erhält für seine Investition eine Gegenleistung (z. B. Danksagung, Exemplar des produzierten Produkts, Zinsen, Gewinnbeteiligung). Durch Crowdfunding generierte Gelder sind an das Projekt zweckgebunden.*

## Crowdfunding

Crowdfunding stellt eine legale Anlageform auf dem alternativen Finanzmarkt dar und ist im Gegensatz zu anderen Anlageformen weitestgehend frei von aufsichtsrechtlicher Regulierung. Es bedarf nur in Ausnahmefällen einer Erlaubnis der BaFin. Crowdfunding-Produkte sind deshalb grundsätzlich ein Bestandteil des „Grauen Kapitalmarkts“.

In der Regel gibt es eine im Vorfeld definierte Mindestsumme (sogenannte Fundingschwelle), die in einem festgelegten Zeitraum (Finanzierungsphase) erreicht werden muss, damit das Crowdfunding erfolgreich ist und das Projekt realisiert wird. Die Ausprägungen des Crowdfunding lassen sich in vier Modelle untergliedern, wobei zwischen nicht-profitorientiertem und profitorientiertem Crowdfunding unterschieden wird.

Nicht-profitorientiertes Crowdfunding umfasst folgende Modelle:

- Beim **spendenorientierten Crowdfunding** spenden Unterstützer Geld für ein Projekt und erhalten keine finanzielle, sondern häufig eine ideelle Gegenleistung (z. B. Danksagung).
- Geldgeber unterstützen beim **klassischen Crowdfunding** ein Projekt finanziell und erhalten eine ideelle Gegenleistung bzw. ein Exemplar des finanzierten Produkts.

Zum profitorientierten Crowdfunding gehören folgende Modelle:

- **Crowdlending** ist eine Alternative zum klassischen Bankkredit. Der Geldnehmer, der Fremdkapital durch die Unterstützer erhält, verpflichtet sich, das Geld verzinst oder unverzinst zurückzuzahlen.
- Beim **Crowdinvesting** wird ein Unternehmen oder Projekt finanziell unterstützt, um am möglichen Gewinn oder Verkaufserlös beteiligt zu werden. Bei den Investitionen handelt es sich um Risikokapital, Anleger müssen im Zweifelsfall mit einem Totalverlust rechnen.

Weltweit unterliegt der alternative Finanzmarkt einem starken Wachstum. Im Jahr 2015<sup>12</sup> entfiel auf den europäischen Markt ein Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 5,4 Mrd. Euro (2014: 2,8 Mrd. Euro; +92 %). Hinter Großbritannien (4,4 Mrd. Euro) und Frankreich (319 Mio. Euro) belegte Deutschland den dritten Platz (249 Mio. Euro). Im globalen Vergleich lag das europäische Investitionsvolumen jedoch deutlich hinter dem der Volksrepublik China (93,4 Mrd. Euro) und dem der USA (33,3 Mrd. Euro) zurück.<sup>13</sup>

Wie auch bei anderen Anlageformen besteht beim Crowdfunding in vielfältiger Hinsicht die Gefahr einer kriminellen Nutzung. So können Projekte in

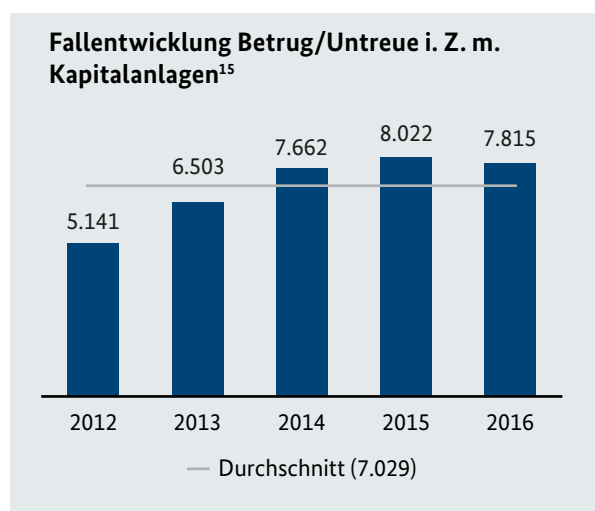
betrügerischer Absicht beworben werden, wobei der Projektgeber von vornherein das Ziel verfolgt, die Gelder zweckentfremdet zu nutzen. In diesem Fall führt das in der Regel zu einem Totalverlust bei den Anlegern. Zudem kann Crowdfunding für Geldwäschezwecke genutzt werden, indem die Investoren inkriminierte Gelder gezielt in eigens hierfür aufgelegte Projekte anlegen, bei denen die Fundingschwelle nicht erreicht werden wird. Weiterhin besteht die Gefahr der Veruntreuung der eingesammelten Gelder durch die Betreiber der Internet-Plattform. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass Crowdfunding auch als Tarnung für Schneeballsysteme genutzt wird.

### 2.2.3 Betrug/Untreue i. Z. m. Kapitalanlagen<sup>14</sup>

#### Erstmals Rückgang beim Betrug i. Z. m. Kapitalanlagen seit 2012

Die PKS subsumiert unter Betrugs- und Untreuehandlungen i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen die Delikte Prospektbetrug (Kapitalanlagebetrug), Anlagebetrug und die Untreue bei Kapitalanlagegeschäften.

Die Zahl der im Berichtsjahr erfassten Fälle des Betrugs i. Z. m. Kapitalanlagen ist auf 7.815 gesunken (-2,6 %). Somit hat sich der in diesem Bereich seit 2012 ansteigende Trend in diesem Jahr erstmals leicht umgekehrt. Anlagebetrug stellte mit etwa 97 % die mit Abstand größte Teilmenge dar. Es entstand ein Schaden von 356 Mio. Euro (2015: 328 Mio. Euro; +8,5 %).



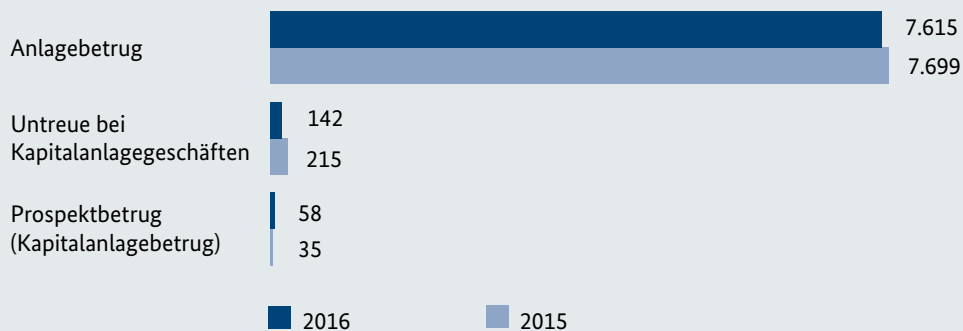
<sup>12</sup> Für das Jahr 2016 liegen noch keine Zahlen vor.

<sup>13</sup> Cambridge Center for Alternative Finance. Sustaining Momentum. The 2nd European Alternative Finance Industry Report. 2016.

<sup>14</sup> Der PKS-Schlüssel 893600 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 513100, 513200 und 521100 zusammen.

<sup>15</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

### Betrug i. Z. m. Kapitalanlagen im Einzelnen<sup>16</sup>



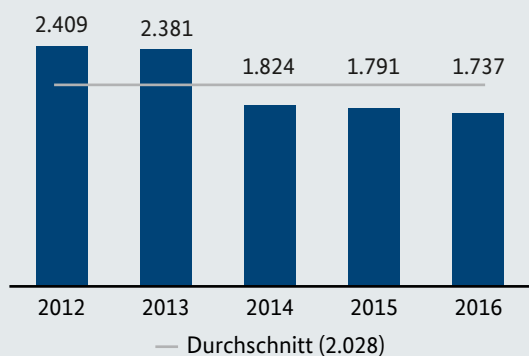
## 2.2.4 Wettbewerbsdelikte<sup>17</sup>

### Anzahl der Wettbewerbsdelikte etwa gleichbleibend

Unter Wettbewerbsdelikten werden gemäß PKS alle Deliktsformen im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Urheberrechtsbestimmungen sowie gegen das Wettbewerbsrecht nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verstanden.

Im Jahr 2016 wurden in der PKS 1.737 Wettbewerbsdelikte (-3,0 %) erfasst. Seit 2014 sind die Fallzahlen damit nahezu konstant geblieben und liegen weiterhin unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre (2.028 Fälle). Nach einem starken Anstieg im vergangenen Jahr ist der entstandene Schaden auf 7 Mio. Euro gesunken (2015: 35 Mio. Euro). Zurückzuführen war der Anstieg im Vorjahr auf ein Verfahren aus Nordrhein-Westfalen mit einem Schaden in Höhe von 29 Mio. Euro. Da das Verfahren im Jahr 2015 abgeschlossen wurde, floss die Schadenssumme aus diesem Verfahren nicht mehr in die Betrachtung des Jahres 2016 ein.

### Fallentwicklung Wettbewerbsdelikte<sup>18</sup>



<sup>16</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

<sup>17</sup> Der PKS-Schlüssel 893400 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 656000, 715000 und 719200 zusammen.

<sup>18</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

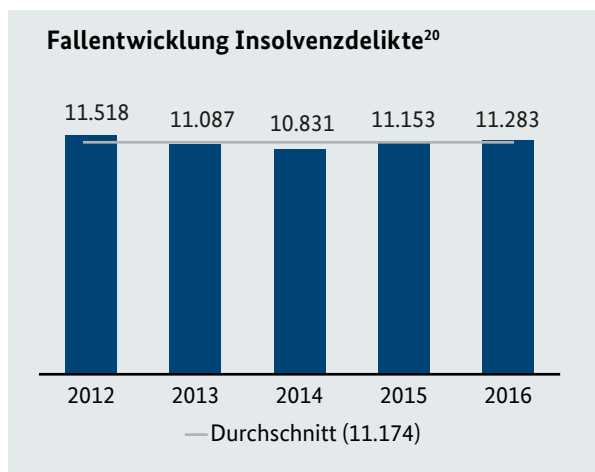
## 2.2.5 Insolvenzdelikte<sup>19</sup>

### Insolvenzdelikte nahezu auf dem Niveau des Vorjahres

Zum Phänomenbereich der Insolvenzdelikte zählen gemäß Definition der PKS die Tatbestände

- Bankrott und besonders schwerer Fall des Bankrotts (§§ 283 und 283 a StGB),
- Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283 b StGB),
- Gläubiger- und Schuldnerbegünstigung (§§ 283 c und 283 d StGB) sowie
- Insolvenzverschleppung (§ 84 GmbHG; §§ 130 b, 177 a HGB und § 15 a IV, V InSO).

Mit 11.283 registrierten Fällen stiegen die Zahlen der Insolvenzdelikte im Berichtsjahr um 1,2 % an. Der durch Insolvenzdelikte verursachte Schaden belief sich im Jahr 2016 auf ca. 1.566 Mio. Euro und verzeichnete somit einen Anstieg um 6,2 % (2015: 1.475 Mio. Euro). Da Insolvenzstraftaten oftmals mit weiteren Begleitdelikten einhergehen (z. B. Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266 a StGB), dürfte der tatsächlich verursachte Schaden in diesem Bereich über der genannten Schadenssumme liegen.



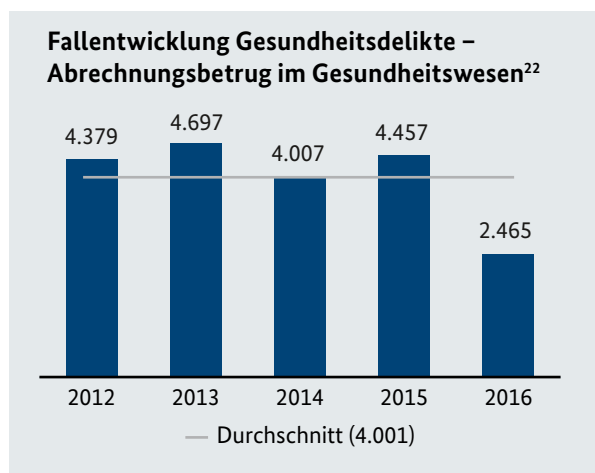
<sup>19</sup> Der PKS-Schlüssel 893200 setzt sich aus den PKS-Schlüsseln 560000 und 712200 zusammen.

<sup>20</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

## 2.2.6 Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen<sup>21</sup>

### Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen stark rückläufig

Gesundheitsdelikte im Sinne der Wirtschaftskriminalität umfassen nach Definition der PKS die Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zur betrügerischen Erlangung von Geldleistungen von Selbstzahlern, Krankenkassen, Krankenversicherungen und Beihilfestellen durch Angehörige medizinischer oder pharmazeutischer Berufe sowie durch Krankenhäuser und Sanatorien.



Mit 2.465 in der PKS registrierten Fällen haben sich die Fallzahlen in diesem Deliktsbereich im Berichtsjahr fast halbiert (2015: 4.457 Fälle; -44,7 %) und lagen somit deutlich unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre (4.001). Diese Entwicklung ist vorrangig auf einen starken Rückgang der Fallzahlen in Berlin und Hamburg zurückzuführen. Analog dazu sank der erfasste Schaden im Vergleich zum Vorjahr auf 29 Mio. Euro (2015: 70 Mio. Euro; -58,6 %).

Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen schätzen den durch Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen entstandenen volkswirtschaftlichen Schaden auf etwa eine Milliarde Euro. Ferner ist davon auszugehen, dass der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen auch zukünftig von Bedeutung sein wird. Die Politik hat in diesem Zusammenhang z. B. mit der Verabschiedung des Pflegestärkungsgesetzes III reagiert, welches u. a. Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen vorsieht.

Eine spezielle Ausprägung in diesem Phänomenbereich, vor allem vor dem Hintergrund einer OK-Relevanz, ist der Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen durch russischsprachige Pflegedienste, d. h. solche, die mehrheitlich von Personen aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion geführt werden. Hierbei handelt es sich um ein bundesweites Phänomen, das insbesondere dort auftritt, wo sich durch Sprachgruppen geschlossene Systeme bilden.

Die Täter wählen beim Abrechnungsbetrug unterschiedliche Vorgehensweisen, indem sie beispielsweise

- nur zum Teil oder überhaupt nicht erbrachte Leistungen abrechnen,
- die Pflegebedürftigkeit von Patienten vortäuschen (Patienten simulieren bewusst),
- Ärzte und Pflegepersonal bestechen oder
- Urkunden i. Z. m. der Ausstellung von Ausbildungszertifikaten fälschen.

<sup>21</sup> In der PKS werden alle Fälle des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen unter dem Schlüssel 518110 erfasst.

<sup>22</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik 2016.

In vielen dieser Fälle liegen Indizien für ein strukturiertes und organisiertes Vorgehen der Pflegedienste mit dem Ziel der Gewinnmaximierung vor. In Einzelfällen liegen im Zusammenhang mit Investitionen in russischsprachige, ambulante Pflegedienste Hinweise auf eine OK-Relevanz vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Täter auf das Geschäft mit Intensivpflegepatienten, da in diesem Bereich die höchsten Gewinne erzielt werden

können. Krankenkassen zahlen für einen Intensivpflegepatienten monatlich etwa 22.000 Euro. Da in Anbetracht der demografischen Entwicklung der Pflegemarkt in Deutschland in absehbarer Zukunft weiter wachsen wird, sind bereits zahlreiche polizeiliche Präventionsmaßnahmen umgesetzt worden, um die Kostenträger für diese spezielle Ausprägung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen zu sensibilisieren.

### Fallbeispiel: Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen

In einem OK-Verfahren wegen bandenmäßigen Betrugs standen fünf deutsche Staatsangehörige mit russischem Migrationshintergrund im Fokus der Ermittlungen. Seit dem Jahr 2011 betrieben die Beschuldigten einen ambulanten Pflegedienst, um das deutsche Pflegesystem zur eigenen Gewinnmaximierung auszunutzen. Im Zuge der Ermittlungen und Durchsuchungsmaßnahmen wurden zahlreiche Beweismittel sichergestellt sowie umfangreiche Erkenntnisse zur bundesweiten Vorgehensweise der Täter gewonnen.

Nicht oder nur zum Teil erbrachte Pflegeleistungen wurden bei den Kostenträgern (Kranken- und Pflegekassen, Sozialämter) abgerechnet. Zur Verschleierung der Betrugshandlungen führten die Mitarbeiter des Pflegedienstes die Pflegedokumentation gemäß den Vorgaben der Rahmenverträge nur unzureichend durch oder nutzten zwei unterschiedliche Dienst- bzw. Tourenpläne. Den ersten für Abrechnungszwecke, den zweiten für tatsächlich durchgeführte Leistungen.

Um die Anforderungen der Rahmenverträge zu erfüllen, machten die Pflegedienstverantwortlichen gegenüber den Kostenträgern zudem falsche Angaben zum tatsächlich eingesetzten

Pflegepersonal bzw. zu deren jährlichen Weiterbildungen. In diesem Zusammenhang wurden Zertifikate für einschlägige Aus- und Weiterbildungen gefälscht, so dass Mitarbeiter mit häuslicher Krankenpflege betraut werden konnten, obwohl die entsprechenden Qualifikationen dafür nicht vorlagen. Weiterhin wurden die Pflegepatienten in die Betrugshandlungen teilweise eingebunden. Einerseits wurde ihnen Bargeld übergeben oder in Vorbereitung auf das Gespräch zur Pflegeeinstufung auf sie eingewirkt, andererseits wurden einige Mitarbeiter bewusst vom Pflegedienst eingestellt, um die Pflege der eigenen Angehörigen zu übernehmen. Schließlich konnte nachgewiesen werden, dass der überwiegende Teil der Gesellschafter des Pflegedienstes geschäftliche Verbindungen zu anderen Pflegediensten unterhielt.

#### Kurzbewertung:

Das Ermittlungsverfahren zeigt das hohe Schadenspotenzial, das vom Abrechnungsbetrug durch ambulante russischsprachige Pflegedienste ausgeht. Allein in diesem Ermittlungsverfahren ist den Kranken- und Pflegekassen sowie den Sozialkassen ein Schaden in Höhe von 1,4 Mio. Euro entstanden.

# 3 Gesamtbewertung

Die registrierten Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität sind im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr erneut gesunken und befinden sich auf dem niedrigsten Stand der letzten fünf Jahre. Seit 2012 sind die Fallzahlen um fast ein Drittel zurückgegangen, dennoch unterstreichen die statistischen Daten in einigen Teilbereichen der Wirtschaftskriminalität das gleichbleibend hohe Schadens- und Gefährdungspotenzial.

Die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden sind im Jahr 2016 gestiegen und beliefen sich auf 2.970 Mio. Euro. Die Betrachtung der langfristigen Schadensentwicklung zeigt die übliche Schwankungsbreite im Bereich der Wirtschaftskriminalität, die durch einzelne Umfangsverfahren hervorgerufen wird.

Die zunehmende Bedeutung des organisiert begangenen Betruges zeigt sich, ungeachtet des hohen Dunkelfelds, nicht allein in den statistischen Daten. So besteht ein besonderes Gefährdungspotenzial darin, dass Kriminelle, die zuvor in den „klassischen“ Bereichen der Wirtschaftskriminalität aktiv waren, ihre Kenntnisse für organisiert begangene Betrugs-taten nutzen.

Neue legale Anlageprodukte und Finanzierungsmöglichkeiten wie der Handel mit binären Optionen und das Crowdfunding können zur illegalen Gewinnmaximierung missbraucht werden. Dies stellt Strafverfolgungsbehörden vor die Herausforderung, frühzeitig eine Lageeinschätzung mit dem Ziel der Verhinderung von Straftaten vorzunehmen. Gleiches gilt für Techniken wie beispielsweise Social Bots, bei denen diskutiert wird, ob ihr Einsatz auf eine mögliche Beeinflussung der politischen Willensbildung abzielen könnte, und der Frage, ob dies auf die Wirtschaftskriminalität übertragbar ist.

Von Bedeutung ist die Intensivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bei besonders schadensträchtigen und sozialschädlichen Straftaten. So haben die Strafverfolgungsbehörden auf den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen durch russischsprachige Pflegedienste und organisiert begangene Massenkriminalität im Betrugsbereich durch eine eng abgestimmte länderübergreifende Bearbeitung der Phänomene reagiert und die Öffentlichkeit und betroffene Institutionen sensibilisiert.

Der Rückgang der Fallzahlen dürfte auch auf diese Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen zurückzuführen sein, da diese den Tätern die Begehung von Wirtschaftsstraftaten erschweren.



# Impressum

**Herausgeber**

Bundeskriminalamt

SO 51

65173 Wiesbaden

**Stand**

2016

**Druck**

BKA

**Bildnachweis**

Fotos: Polizeiliche Quellen



